

Nachrichten vom Landtage.

Sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 28. März 1833.

Die Sitzung begann gegen 10 Uhr. Nach Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung, woraus unter andern Reichs-Eisenstuck einen in Bezug auf ihn gebrauchten Ausdruck, daß er nicht „gewagt“ habe, auf einen von ihm gemachten Vorschlag einen besondern Antrag zu stellen, entfernt zu sehen wünschte, weil das Nichtwagen ganz gegen seine Natur sei, wurde dasselbe genehmigt und durch D. Crusius und v. Erdmannsdorff mit vollzogen.

Hierauf trat der Oberstlieutenant v. Schönberg auf Limbach und Rothschönberg in die Kammer und erhielt, nachdem er den Eid geleistet hatte, den ihm durch das Loos zugefallenen Platz angewiesen.

Aus der Registrande kam zur Mittheilung:

1. ein Antrag der Innungen der Nagelschmidte zu Budissin, Zittau und Kamenz, auf höhere Besteuerung der ausländischen Nägel und Verminderung der Grenzaccise von rohem Eisen;

wurde an die 4. Deputation gegeben;

2. Vorschläge des Mitgl. Reichs-Eisenstuck, wegen Bildung eines Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Staatsdiener;

diese Eingabe wurde vorgelesen, wie folgt:

Der §. 46 des Staatsdienergesetzes verordnet:

„daß zu Erleichterung der vom Staate für Staatsdiener-Wittwen und Waisen übernommenen Pensionslast, gewisse Beiträge für den Pensionsfond mittelst Abzug von dem Dienstgehalt, Wartegeld, oder von der Pension zu erheben seien.“

und

die Bemerkungen und sorgfältigen Erörterungen der Deputation §. 46 lassen voraussetzen, daß dieser Abzüge ungeachtet die Staatskasse immer noch mit einem jährlichen Aufwande von circa 25,000 Thln. belastet bleiben wird.

Der sächsische Staatsbeamtete, von welchem man doch, besonders in neuerer Zeit gleiche Dienstleistungen, wie von den Staatsbeamteten anderer Staaten fordert, ist gleichwohl größtentheils der kärglichst besoldete in Deutschland, wo nicht in Europa, besonders in denjenigen Dienstbranchen, welche in der jüngstverfloffenen Zeit nicht einer Reform unterlagen, und wo die Dienstgenüsse noch nach den Preisen der Lebensmittel früherer Jahrhunderte geordnet sind, wobei ich auf die Justizofficianten vorzüglich hinweise, welche man in andern Beziehungen gegen äußere Einflüsse sicher zu stellen sucht, und sie auch gegen den Despoten der Nahrungsorgen vor allen andern sicher zu stellen suchen sollte.

Es würde daher drückend für viele Staatsbeamtete sein, von ihrem unverhältnißmäßigen Dienst Einkommen noch Abzüge für den Wittwen- und Waisenfond erleiden zu müssen.

Andererseits ist es fürwahr wohl einer näheren Berücksichtigung werth, daß das Budget nicht noch mehr mit Pensionsaufwand belastet werde, da selbiger ohnedies gegenwärtig gegen eine halbe Million beträgt.

Von diesen Gesichtspuncten geleitet, habe ich eine Quelle aufgefunden, welche reichlich für den Wittwen- und Waisenfond fließen und nicht allein die Abzüge der Staatsbeamteten in Wegfall bringen, sondern auch vielleicht die Belastung des Budgets zu diesem Behuf umgehen oder mindern könnte.

Es ist unläugbar die Sicherstellung des zu pensionierenden Staatsbeamteten gegen Nahrungsorgen nicht minder als die Belohnung für geleistete Dienste, welche den Staat zur Pensionsertheilung verpflichtet.

Wo aber bei einem pensionirten Staatsdiener Ueberfluß vorhanden statt Bedürfnis, da kann es weder in den Absichten noch in den Interessen des Staats liegen, einzig die Belohnung der Staatsdienste — die doch an sich ohnedem sehr verschieden geleistet werden — ins Auge zu fassen, und den, wenigstens eben so nahe liegenden Beweggrund, nämlich die sich gebieterisch aufdrängende Frage:

ob der pensionirte Staatsbeamtete auf Kosten des Staatsvermögens, und mittelbar größtentheils der im Schweis ihres Angesichts ihr Brod essenden Staatsbürger von der Pension Schätze für seine ohnedies dereinst wohlversorgten Hinterlassenen, wohl gar für lachende Erben sammeln solle?

ganz unerwogen zu lassen.

Ich erlaube mir daher folgenden Vorschlag und Antrag:

1. Es wird ein Pensionsfond für Wittwen und Waisen der Staatsbeamteten aus Beiträgen solcher Pensionairs gebildet, welche erweislich von ihrem Privateinkommen mehr als die Hälfte der ihnen ausgesetzten Pension beziehen, gleichviel ob die Pensionairs dem Civil- oder dem Militairstande angehören; die andere Hälfte der Pension ist sodann unter den sub 4 angegebenen Bestimmungen der Betrag der Beitragsquote zum Wittwen- und Waisenfond.
2. Jedoch dürften diese Beiträge nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbetrags der ihnen ausgesetzten Pension betragen, als welche eine Hälfte als Belohnung der geleisteten Dienste ihnen unbedingt und unbelastet verbleibt.
3. Bei Pensionairs, deren Privatereuenien überhaupt nicht die Höhe des Pensionsbetrags übersteigen, wird die Beitragsquote auf den 4. Theil des ganzen Pensionsquantums ermäßigt.
4. Hiernächst sind bei Bestimmung der Beitragsquote die